

Merkblatt zur Förderabgabevoranmeldung und zur Förderabgabeerklärung

Stand: 11/2021

1. Vorbemerkung

Maßgeblich für die Erhebung und Entrichtung der Förderabgabe sind §§ 31 und 32 Bundesberggesetz (BBergG) sowie die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe des Landes Sachsen-Anhalt (FörderAVO) vom 15.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Entstehung des Förderabgabeanspruchs

Der Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen und mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG)). Der Abgabepflicht unterliegen damit nicht nur die Bodenschätze, die Gegenstand der Bewilligung sind, sondern auch die bergfreien Bodenschätze, die mitgewonnen werden. Sofern eine Mitgewinnung von bergfreien Bodenschätzen bei der Gewinnung eines Bodenschatzes erfolgt, der von der Abgabepflicht befreit ist, so besteht dennoch die Erklärungs- und Abgabepflicht hinsichtlich des mitgewonnenen Bodenschatzes.

3. Befreiung von der Förderabgabe

Die Befreiung von der Förderabgabe regelt § 31 Abs. 1 S. 3 BBergG. Demgemäß ist eine Förderabgabe nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Die Befreiung von der Förderabgabepflicht stellt folglich auf zwei Tatbestandsmerkmale ab, die beide erfüllt sein müssen.

Der Begriff des „Gewinnens“ ist dabei im Sinne von § 4 Abs. 2 BBergG zu verstehen. Gewinnungstechnische Gründe liegen in erster Linie dann vor, wenn bergfreie Bodenschätze aus bergtechnischen oder bergsicherheitsrechtlichen Gründen mitgewonnen werden. Eine wirtschaftliche Verwertung im Sinne der Norm liegt vor, wenn die Bodenschätze durch Veräußerung an Dritte wirtschaftlich nutzbar gemacht werden, nicht dagegen bei einer Verwendung im eigenen Betrieb.

Darüber hinaus ist nach § 13 FörderAVO Braunkohle und natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022 von der Förderabgabe befreit.

4. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der jeweilige Inhaber einer Bewilligung, sofern bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld gewonnen werden.

Sofern eine Bewilligung übertragen wird, bleibt der bisherige Inhaber für den Zeitraum vor der Übertragung erklärungs- und abgabepflichtig.

Haben Abgabepflichtige an der Bewilligung Dritte im Sinne des § 22 BBergG beteiligt, so kann gemäß § 2 Abs. 5 FörderAVO auf gemeinsamen Antrag zugelassen werden, dass diese im Namen und auf Rechnung der Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldungen

und die Förderabgabeerklärungen abgeben und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichten.

5. Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt in der Regel 10 v.H. des Marktwertes, der für im Geltungsbereich des BBergG gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraumes durchschnittlich erzielt wird (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Die Landesregierung wird ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen hiervon abweichende Regelungen zu treffen.

Die FörderAVO enthält für einige Bodenschätze abweichende Regelungen bezüglich des Abgabesatzes.

Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 BBergG wird jährlich durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) festgestellt und auf der Internetseite des LAGB veröffentlicht.

6. Erhebungszeitraum

Die Erhebung der Förderabgabe erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum).

7. Förderabgabevoranmeldung/Abschlagszahlung, Freistellung, Mitteilung keine Gewinnung und Förderabgabeerklärung

a. Förderabgabevoranmeldung und Abschlagszahlung

Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum **40. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten.

Für die Förderabgabevoranmeldung und die Abschlagszahlung ist die Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu berechnen. Es ist für die Berechnung der Abschlagszahlung der auf der Internetseite des LAGB veröffentlichte (aktuellste) Marktwert zugrunde zu legen.

Inhaber mehrerer Bewilligungen haben für jede Bewilligung gesonderte Förderabgabevoranmeldungen und Förderabgabeerklärungen abzugeben.

b. Freistellung

Die Verpflichtung, Voranmeldungen abzugeben und Abschlagszahlungen zu entrichten, entfällt, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als fünfzigtausend Euro betragen wird.

c. Mitteilung keine Gewinnung

Sofern im Erhebungszeitraum voraussichtlich keine Gewinnung erfolgt, wird um eine entsprechende formlose Mitteilung gebeten.

d. Förderabgabeerklärung

Der Abgabepflichtige hat bis zum **31.07.** eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung für die gewonnenen bergfreien Bodenschätze abzugeben und die Förderabgabe bzw. den die Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

Für einige Bodenschätze kann zu dem Zeitpunkt, in dem die Förderabgabeerklärung abzugeben ist, wegen Fehlens der zugrundeliegenden statistischen Angaben noch kein Marktwert für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum festgestellt werden. Hier ist der zuletzt ermittelte Marktwert als Grundlage für die Berechnung der Förderabgabe zu verwenden.

8. Berichtigungspflicht

Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung der Förderabgaben kommen kann, sind sie gemäß § 3 Abs. 3 FörderAVO verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und richtigzustellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

9. Zahlung der Abschläge und der Förderabgabe

Die Entrichtung der errechneten Abschlagszahlung auf die Förderabgabe hat während des Erhebungszeitraumes jeweils bis zum 40. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu erfolgen.

Die Förderabgabe ist - ggf. unter Berücksichtigung der aufgrund der Förderabgabevoranmeldung geleisteten Abschlagszahlungen - unaufgefordert bis zum **31.07.** eines jeden Folgejahres zu zahlen.

Die Zahlungen sind zu leisten an:

Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Verwendungszweck: 8310-032721-0/Objekt-Nr. .../...Quartal/Jahr

Bitte geben Sie bei Zahlung stets den o. g. Verwendungszweck an.

Die Überweisungen haben für die einzelnen Bewilligungsfelder jeweils gesondert zu erfolgen. Überzahlte Beträge werden nach Festsetzung der Förderabgabe erstattet.

10. Hinweise

Nach Festsetzung der Förderabgabe ergeht ein Festsetzungsbescheid. Die Abgabefestsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 4 Abs. 4 FörderAVO). Zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen Ihrer Berechnungen haben Sie die Pflicht zur

Führung von Büchern und Aufzeichnungen nach § 7 Nr. 6 FörderAVO.

Die Förderabgabeerklärung ist von dem/den Vertretungsberechtigten des Inhabers der Bewilligung zu unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine zur Entrichtung der Abschlagszahlungen sowie der Förderabgabe wird gemäß § 7 Nr. 12 FörderAVO ein Säumniszuschlag erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 2 Abs. 3 die erforderliche Förderabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. § 3 Abs. 3 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. § 6 Abs. 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. einer Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen nach § 146 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6 oder § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
7. einer Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6 oder § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.